

Philosophische Fakultät II Institut für deutsche Sprache und Linguistik

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. April 2004 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Teil II

- § 8 Masterabschluss im Fach Deutsch als Fremdsprache
- § 9 Modulabschlussprüfungen
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen der Modulabschlussprüfungen
- § 12 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 13 Modulabschlussbescheinigungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit
- § 17 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 19 Benotungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote des Masterabschlusses
- § 21 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 22 Akademischer Grad und Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache. Sie stellt zusammen mit der Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Die Immatrikulationen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erfolgen jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten (SP). Das Studium umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 120 Studienpunkte.

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudiums beträgt somit 3.600 Zeitstunden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 15. September 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in

einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender. Studierende, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden, müssen das Basisstudium in einem der Bachelorstudiengänge oder das Grundstudium in einem der Magisterteilstudiengänge der Philosophischen Fakultät II erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden. Davon abweichend kann die Ausgabe des Themas sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit nichthabilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden, sofern sie zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt wurden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Kann eine Studierende/ein Studierender aus zwingenden Gründen das vorgeschriebene Semester im Ausland nicht absolvieren (Modul 12), kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag einen adäquaten Ersatz im Inland im Umfang der vorgesehenen Studienpunkte genehmigen.

Teil II

§ 8 Masterabschluss im Fach Deutsch als Fremdsprache

(1) Der Masterabschluss im Fach Deutsch als Fremdsprache besteht aus dem Abschluss der Module 1 bis 3 und 12, der beiden Module aus dem gewählten Schwerpunkt sowie der Masterarbeit einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und der Verteidigung der Masterarbeit (Modul 13).

(2) Das Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache gliedert sich in ein Fachstudium sowie eine Abschlussphase und hat einen Umfang von insgesamt 120 SP. Davon entfallen auf das Fachstudium 78 SP, auf das Studium nach freier Wahl 12 SP und auf die Abschlussphase 30 SP.

(3) Das Fachstudium umfasst folgende Module inklusive der jeweiligen Modulabschlussprüfung (MAP):

Pflichtbereich

Modul 1: Die deutsche Sprache als Lerngegenstand (12 SP)

Modul 2: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I (8 SP)

Modul 3: Vorbereitung auf das Auslandssemester: Sprachpraxis, Sprache und Kultur kontrastiv (8 SP)

Modul 12: Auslandssemester mit Praktikum an einer Partneruniversität (30 SP)

Wahlpflichtbereich

Schwerpunkt 1 „Theorie und Empirie für DaF“

(2 Module sind zu wählen aus dem Angebot der Module 4 – 9)

Modul 4: Sprachlern- und -lehrforschung (10 SP)

Modul 5: Repräsentation sprachlichen Wissens (10 SP)

Modul 6: Methoden linguistischer Datenerhebung (10 SP)

Modul 7: Germanistische Linguistik I: Synchronie (10 SP)

Modul 8: Theoretische Linguistik I (10 SP)

Modul 9: Sprache und Kognition I (10 SP)

Schwerpunkt 2 „Praxis des Deutschen als Fremdsprache“
(Modul 10 und Modul 11)

Modul 10: Microteaching (10 SP)

Modul 11: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache II (10 SP)

(4) Die Abschlussphase (Modul 13, 30 SP) beinhaltet die Masterarbeit, ein begleitendes Kolloquium und die Verteidigung der Arbeit.

§ 9 Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist neben dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80 % Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen. Die Module 1, 2 und die Module des Schwerpunkts werden durch eine benotete mündliche oder schriftliche Prüfung oder durch eine benotete Leistung des Typs Hausarbeit, Poster, Präsentation oder Unterrichtsplanung mit didaktischem Kommentar abgeschlossen. Die Module 3 und 12 werden mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen.

(2) Folgende Modulabschlussprüfungen sind zu absolvieren:

Modul 1: Hausarbeit, Poster oder Präsentation (4 SP)

Modul 2: Unterrichtsplanung und didaktischer Kommentar (2 SP)

Modul 3: Der Prüfungstyp wird durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt (2 SP)

Bei Wahl des Schwerpunkts 1 zwei Modulabschlussprüfungen aus den folgenden:

Modul 4: Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 5: Klausur (2 SP)

Modul 6: Klausur (2 SP)

Modul 7: Klausur oder Hausarbeit (2 SP)

Modul 8: Klausur oder Hausarbeit (2 SP)

Modul 9: Klausur oder Hausarbeit (2 SP)

Bei Wahl des Schwerpunktbereichs 2:

Modul 10: Unterrichtsplanung und didaktischer Kommentar (2 SP)

Modul 11: Klausur, Poster, Präsentation oder Hausarbeit (2 SP)

Modul 12: Praktikumsbericht. Die Punkte sind in der Gesamtpunktzahl des Moduls von 30 SP enthalten.

Modul 13: siehe §§ 15 und 16.

(3) Eine benotete Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 Seiten (30.000 Zeichen).

(4) In den Klausuren, die eine Dauer von 90 Minuten haben, soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Durch mündliche Prüfungen, die eine Dauer von ca. 30 Minuten haben, soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Vor der mündlichen Prüfung ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Thesenpapier einzureichen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt unter vollständiger Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Hausarbeiten, für die ein Themenvorschlag von der Studierenden oder dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen ist, sind bis spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

§ 10 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von den jeweiligen Lehrenden vorgenommen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen der Modulabschlussprüfungen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde. Unbenotete Modulabschlussprüfungen müssen mit „pass/bestanden“ bewertet sein.

§ 12 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters stattfinden kann.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Fachstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Gesamtnote hervor.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Fachstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist;
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- die geforderten Studiennachweise (vgl. Anlage 1 der Studienordnung);
- eine Bescheinigung von einer/m vom zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 5) bestellten Prüferin oder Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Masterarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine in der Regel eigens für die Masterprüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 180.000 Zeichen (etwa 60 Seiten) nicht überschreiten und Thesen im Umfang von zwei Seiten enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Für das Erstellen der Arbeit steht ein Zeitraum von vier Monaten zur Verfügung. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird

durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 16 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit

(1) Das Thema wird durch die in § 6 genannten Prüferinnen und Prüfer vergeben, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Masterarbeit stellt, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Betreuung der Themenbearbeitung. Sie oder er ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser oder diesem bestellt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin oder einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen oder Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Ist die Masterarbeit mindestens mit der Note „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ bewertet worden, findet eine öffentliche Verteidigung der Arbeit statt, an der mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. Sie hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. In der Verteidigung werden weiterführende Überlegungen zum Thema der Masterarbeit vorgestellt und auf der Grundlage der vorgelegten Thesen diskutiert. Das Ergebnis der Verteidigung wird im Verhältnis von 1 : 2,5 in die abschließende Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

(1) Die Masterarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen.

(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Lehrenden bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden von der oder dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 19 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 20 Bildung der Gesamtnote des Masterabschlusses

(1) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 21 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- der gewählte Schwerpunkt,
- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird das Diploma Supplement auch in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 22 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache wird der Akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung als „fail/nicht bestanden“ erklären.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Masterurkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.